OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651336/6/FP

Datum:
Linz, 9. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A.K., geb. x, X, S., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19. Dezember 2018, GZ: 18/452806, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:
„Ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B wird befristet bis 18. Dezember 2019 unter folgenden Bedingungen und Auflagen wiedererteilt:
- Kein Alkohol (Code 68)
- Sie haben auf - bis zum Ablauf der Befristung höchstens 2malige - schriftliche Aufforderung der Behörde, binnen 5 Tagen ab Zustellung, bei dieser eine Kopfhaarprobe zum Zwecke einer Analyse auf EtG entnehmen zu lassen. Die Haarlänge hat mindestens 3 cm zu betragen und haben die Haare unbehandelt zu sein. Die Kosten für die Haaranalysen sind von Ihnen zu tragen. (Code 104)
- Sie haben zum Ablauf der Befristung ein aktuelles amtsärztliches Gutachten beizubringen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 19. Dezember 2018 sprach die belangte Behörde aus, dass sie die Lenkberechtigung des Bf durch Befristung bis zum 18. Dezember 2019 einschränke. Sie schrieb Kontrolluntersuchungen durch Haaranalysen vor.

Die belangte Behörde stützte ihren Bescheid auf ein amtsärztliches Gutachten, welches sie als schlüssig und nachvollziehbar erachtete, begründete ihren Bescheid darüber hinaus aber nicht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer (Bf) mit Schreiben vom 6. Jänner 2019 rechtzeitig eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, der Amtsarzt habe ihm gesagt, dass moderater Alkoholkonsum erlaubt sei. Seine Lenkberechtigung sei dann nach einem zu hohen Haaranalysewert entzogen worden. Nun habe er bereits zwei negative Haaranalysebefunde beigebracht. Der Bf brachte weiter zum Ausdruck, er verstehe nicht, warum seine Lenkberechtigung neuerlich befristet werde, obwohl sich sein Verhalten zum Positiven gewendet habe. Die neuerliche Befristung habe für ihn finanzielle und persönliche Nachteile, er müsse die Haaranalysen bezahlen und sei beschränkt, seine Frisur frei zu wählen. Bei Feiern könne er nicht einmal ein Gläschen zum Anstoßen trinken. Er fühle sich der Willkür der Behörde ausgeliefert.
Der Bf beantragte die Befristung dahin abzuändern, dass sie mit jenem Zeitpunkt beginne, mit welchem der Bf seine Alkoholabstinenz nachweisen habe können (4. Juni 2018 bis 4. Juni 2019).

I.3. Mit Schreiben vom gleichen Tag legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht den Verwaltungsakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das Verwaltungsgericht holte in der Folge weitere medizinische Unterlagen von der belangten Behörde ein.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und eine öffentliche mündliche Verhandlung.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 18. Dezember 2018 die Wiedererteilung seiner bis 17. Dezember 2018 entzogenen Lenkberechtigung beantragt. [FS-Antrag]

Im Juli 2017 lenkte der Bf ein Kfz, nachdem er 3 bis 4 Bier und ca. 3 Liter Most konsumiert hatte, mit einem BAK von ca. 2,08 ‰ und verursachte einen Unfall.

[Anamnese in der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 9. Juli 2018, FSR]

Die Lenkberechtigung wurde dem Bf daraufhin für 6 Monate entzogen. [FSR]

In der VPU wird früherer regelmäßiger und überhöhter Alkoholkonsum im sozialen Kontext genannt. Der Bf gab Abstinenz seit Juni (gemeint wohl Juli) 2017 an.
Die Gutachterin kam zu einer bedingten Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A und B. [VPU 21. August 2017]

Im amtsärztlichen Gutachten vom 21. Dezember 2017 kam der Amtsarzt zu einer bedingten Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, die neben der VPU auf eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. P. vom 29. Dezember 2017 gestützt war. Letzterer erachtete eine Befristung als „erwägenswert". Es sei sinnvoll die Promillegrenze auf 0,1 zu senken. Der Psychiater schlug überdies Laborkontrollen und eine psychiatrisch-fachärztliche Verlaufskontrolle vor. [fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 29. Dezember 2017]

Im Frühjahr 2018 hat der Bf bei drei Geburtstagsfeiern jeweils bis zu 8 große Bier konsumiert. [Anamnese in der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 9. Juli 2018].

Ein Haaranalyse-Befund vom 8. Mai 2018 ergab einen Ethlyglucuronid (EtG) Wert von 46 pg/mg und kam zum Ergebnis, dass der Bf übermäßig Alkohol konsumiert hatte. [Befund und Gutachten Dris. B. vom 8. Mai 2018]

In der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 9. Juli 2018 kam der Facharzt für Psychiatrie zum Schluss, dass beim Bf schädlicher Gebrauch von Alkohol mit Abstinenz seit Mai 2018 vorliege (ICD 10 F10.1.).
Der Facharzt befürwortete die Erteilung einer befristeten Lenkberechtigung, sowie Haaranalysen, Reduktion des Alkoholkonsums auf ein Minimum bzw. Abstinenz. Der Amtsarzt ging in seinem Gutachten vom 9. Oktober 2018 von der fehlenden gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus.

Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. L. vom 23. November 2018 ergab, anamnestisch neuerlich schädlichen Gebrauch von Alkohol mit Abstinenz seit Mai 2018 (ICD 10 F10.1.).
Der Facharzt empfahl die neuerliche Befristung bei Abstinenz und Haaranalysen. Der Amtsarzt folgte dieser Einschätzung. [fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. L. vom 23. November 2018, amtsärztliches Gutachten vom 18. Dezember 2018]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, den Vorakten, insbesondere aber dem aktuellen amtsärztlichen Gutachten Dris. V., welches sich, gestützt auf die nachvollziehbare fachärztliche Stellungnahme Dris. L. vom 23.11.2018, als nachvollziehbar erweist. Die von der Behörde übermittelten fachärztlichen Stellungnahmen und Gutachten lassen die tatsächlichen Umstände in Zusammenhang mit der Beziehung des Bf zum Alkohol gut erkennen. Es zeigt sich, dass der Bf, jedenfalls in der jüngeren Vergangenheit ein ambivalentes Verhältnis zum Alkohol hat. Die Alkoholmengen, die der Bf nach eigenen Angaben vor dem Psychiater zu verschiedenen Gelegenheiten konsumiert hat, sind beträchtlich. So hat der Bf im Juli 2017 exzessiv Alkohol konsumiert und einen Unfall verursacht. Noch bei der VPU scheint der Bf angegeben zu haben, abstinent zu sein, konnte diesen inneren Antrieb aber nicht dauerhaft einhalten und hat, nach eigenen Angaben im Frühjahr 2018 bei drei Gelegenheiten 8 halbe Bier konsumiert, die letztendlich auch zu einem Haaranalysewert von 46 pg/mg geführt haben, der vom Toxikologen als übermäßig eingestuft wird. Es zeigt sich, dass der Bf in der jüngeren Vergangenheit – trotz von den Psychiatern jeweils als erforderlich erachteter Abstinenz (oder zumindest Reduzierung auf ein Minimum) noch nicht in der Lage war, seinen Alkoholkonsum in ausreichendem Maß einzuschränken und vom Lenken von Fahrzeugen zu trennen. Vor diesem Hintergrund erachtet das Gericht den von Dr. L. in beiden Befunden diagnostizierten schädlichen Gebrauch von Alkohol (ICD-10 F 10.1.) (als Vorstufe zur Abhängigkeit) nachvollziehbar. Der Bf hat in der Vergangenheit mehrfach (im Juli 2017 und 3 x im Frühjahr 2018) erhebliche übermäßige Menge an Alkohol zu sich genommen. Der Bf schätzt in seiner Beschwerde die Aussagen des Psychiaters unrichtig ein, als dieser durchaus Probleme erkennt (schädlicher Gebrauch) und die von der belangten Behörde gewählte Vorgehensweise auf den Stellungnahmen Dris. L. fußt. Davon, dass sämtliche Gutachten für den Bf positiv ausgefallen seien, kann insofern keine Rede sein. Der Psychiater hat demgemäß auch lediglich die befristete Erteilung befürwortet und die Abstinenz und Haaranalysen als erforderlich erachtet.

Dem Akt ist jedoch zu entnehmen, dass der Bf auf einem guten Weg ist. Es ist jedoch gerichtsbekannt, dass die Rückfallgefahr in alte Konsummuster bei Alkohol nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft besonders hoch ist und geringe Reize genügen, um wieder in bisherige Verhaltensmuster abzufallen, sodass es beim Bf einer Verhaltens- und Einstellungsänderung bedarf. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Forderung des Psychiaters nach Abstinenz (Punkt 2. der vom Psychiater formulierten Voraussetzungen) als nachvollziehbar.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG die gesundheitliche Eignung.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs. 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

III.2.1. Die im Verfahren vor der belangten Behörde vorgenommene medizinische Beurteilung hat ergeben, dass beim Bf schädlicher Gebrauch von Alkohol vorliegt. Aus der Vorgeschichte ergibt sich, dass der Bf zu verschiedenen Zeiten Missbrauch von Alkohol begangen hat. Um von einem gehäuften Missbrauch sprechen zu können, genügt nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es muss sich um einen häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln (VwGH 18. März 2003, 2002/11/0209, 25. Mai 2004, 2003/11/0310).
Diesen erachtet das Gericht aufgrund der in zeitlicher Nähe vorgenommenen beträchtlichen Alkoholkonsumation (zumindest Juli 2017, 3 x Frühjahr 2018) und der psychiatrischen Diagnose als gegeben.

Die vom Bf beim Psychiater beschriebenen Vorfälle (Geburtstagsfeiern) liegen auch noch nicht so lange zurück, dass davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht mehr von Relevanz für das vorliegende Verfahren sind, weil, wie bereits in der

Beweiswürdigung dargestellt, besonders hohe Rückfallgefahr besteht und der Fachgutachter aus gutem Grund die Abstinenz als erforderlich erachtet.

Es ist damit im Ergebnis von in der längeren Vergangenheit liegendem gehäuftem Missbrauch bei derzeitiger Abstinenz auszugehen.

§ 14 Abs. 5 FSG-GV sieht neben einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zwingend die Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Auflage vor. Insofern geht der vom Bf monierte Einwand, er habe den Kostenaufwand zu tragen, ins Leere.

Zur Frage, in welcher Form die vorgesehenen Kontrolluntersuchungen durchzuführen sind, wurden vom Amtsarzt Haaranalysen empfohlen. Haaranalysen erweisen sich angesichts des langen überwachbaren Zeitraumes von drei Monaten und ihrer Genauigkeit nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft als das Mittel der Wahl bei der Überwachung des Alkoholkonsums. Sie ist in der Judikatur anerkannt (vgl. VwGH 19. Dezember 2017, Ra 2017/11/0287). Es zeigt sich, dass die bislang üblichen Blutanalysen angesichts der raschen Normalisierung der relevanten Werte nur bei sehr kurzfristigem und oftmaligem Abruf geeignet waren, nachvollziehbare Kontrollen zur ermöglichen, weshalb Haaranalysen zu bevorzugen sind. Die Anzahl der Haaranalysen erweist sich als angemessen, als damit der restliche Jahreszeitraum annähernd vollständig überwacht werden kann.

Im Falle der Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen ist gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 3 FSG-GV auch eine zeitliche Befristung der Lenkberechtigung und eine amtsärztliche Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung zu verfügen. Die amtsärztliche Nachbegutachtung liegt insofern nicht im Ermessen der Behörde, sondern sind diese bereits durch den Verordnungsgeber vorgesehen.

Der Einwand des Bf, er fühle sich der Willkür der Behörde ausgesetzt, erweist sich nicht als stichhaltig. Der Bf verkennt die Rechtslage, wenn er meint, dass eine Befristung der Lenkberechtigung und die Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen nur bei Alkoholabhängigkeit in Betracht kommen. Tatsächlich wäre die Lenkberechtigung bei florider Alkoholabhängigkeit zur Gänze zu entziehen (§ 14 Abs. 1 FSG-GV) und sieht § 14 Abs. 5 FSG-GV auch bei in der Vergangenheit liegendem gehäuftem Missbrauch zwingend Kontrolluntersuchungen vor.
Ebenso wenig kann dem Bf Recht gegeben werden, wenn er meint, nur moderat Alkohol konsumiert zu haben. Wenn der Bf trotz bekannter Problematik im Frühjahr 2018 drei mal 8 halbe Bier konsumiert hat und sich daraus ein EtG Wert von 46 pg/ml ergeben hat, kann von moderatem Alkoholkonsum nicht die Rede sein. Der Umstand, dass moderater Alkoholkonsum im Fall des Bf tragbar sein mag, bedeutet nicht, dass die Lenkberechtigung des Bf im Falle der Einhaltung in

vollem Umfang zu erteilen ist, wenn weiterhin eine Beobachtung der Konsumgewohnheiten des Bf erforderlich ist. Es kommt vielmehr darauf an, ob der vom Bf in der Vergangenheit begangene gehäufte Missbrauch zum Entscheidungszeitpunkt noch relevant ist. Dies ist vorliegend aufgrund des noch nicht langen Zurückliegens und aufgrund der Annahme des Psychiaters, es liege ein noch relevanter schädlicher Gebrauch von Alkohol, der eine Beobachtung erfordert vor, noch der Fall. Die zwingende Verordnungsbestimmung des § 14 Abs. 5 FSG-GV lässt eine abweichende Ansicht nicht zu.

Es ist aufgrund des Aktenstandes aber doch zu bemerken, dass der Bf sich auf einem deutlich positiven Weg befindet, sodass die mögliche uneingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung, bei entsprechend günstiger Befundung durch den Amtsarzt bzw. den Psychiater als greifbar erscheint.

III.2.2. Begründungspflicht

Die belangte Behörde ist neuerlich darauf hinzuweisen (vgl. hiezu LVwG Oö. 23. April 2019, LVwG-651337/11/FP; 15. Jänner 2019, LVwG-651228/8/FP), dass ein Bescheid gemäß § 58 Abs. 2 AVG grundsätzlich zu begründen ist. Die Begründung setzt sich aus Sachverhaltsfeststellungen, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung zusammen. „Dabei ist zu beachten, dass die Begründung eines Bescheides die Bekanntgabe jenes konkreten Sachverhaltes, der die Beurteilung der Rechtsfrage ermöglicht, sowie der Erwägungen verlangt, auf Grund derer die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass ein bestimmter Sachverhalt vorliegt und dass damit der Tatbestand einer bestimmten Rechtsnorm verwirklicht ist (VwGH 19. 5. 1994, 90/07/0121; 29. 8. 1995, 94/05/0196; vgl etwa auch VwGH 13. 2. 1991, 90/03/0112; 16. 10. 2001, 99/09/0260; 20. 10. 2004, 2001/08/0020). Allgemein lässt sich somit festhalten (vgl auch Rz 18ff, 40), dass der Begründungspflicht durch bloß pauschale oder abstrakte (vgl auch Hauer, ÖGZ 1971, 435) bzw „inhaltsleere“ (vgl VwGH 7. 9. 1990, 90/18/0038) oder „leerformelartige“ (vgl VwGH 25. 2. 2004, 2003/12/0027) Feststellungen oder Behauptungen nicht Genüge getan wird (vgl etwa auch VwGH 19. 3. 1985, 84/07/0126; 26. 11. 2003, 2001/20/0457).“ [vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 60 Rz 7 (Stand 1.7.2005, rdb.at)].

Der vorliegende Bescheid wird diesen Kriterien nicht gerecht. Es reicht nicht hin, einen Sachverhalt durch Einkopieren von Bestandteilen eines Gutachtens festzustellen und dann ohne vorangegangene Schlüssigkeitsprüfung und -begründung die Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu behaupten und darzustellen, es sei deshalb spruchgemäß zu entscheiden. Die Begründung des Bescheids hat neben der Feststellung der erforderlichen Tatsachen und einer nachvollziehbaren Beweiswürdigung eine entsprechende rechtliche Beurteilung zu enthalten, im Rahmen welcher die Behörde den festgestellten Sachverhalt unter den gesetzlichen Tatbestand zu subsumieren hat.

Vorliegend kann der Begründung des Bescheides nicht entnommen werden, welchen Tatbestand des § 14 FSG-GV die belangte Behörde als Grundlage für ihre Entscheidung herangezogen hat.
Der Umstand der fehlenden Begründung wird auch in der Beschwerde des Bf offenbar. Es kommt zum Ausdruck, dass der Bf die Vorgehensweise der belangten Behörde nicht versteht und sie als Willkür empfindet, obwohl die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens den Abspruch der belangten Behörde decken.
Insofern ist gerade bei unvertretenen Parteien wichtig, dieser die Gründe für Vorgehensweise der Behörde zu erklären. Dies ist Anlass der im Gesetz vorgesehenen Begründungspflicht. Grundlage für die Entscheidung der belangten Behörde ist das Gesetz, nicht alleine die Beurteilung des Amtsarztes, der als Hilfsorgan der Behörde bei der Sachverhaltsfeststellung mitwirkt. Die belangte Behörde hätte den Bf insofern über die rechtlichen Gegebenheiten, insbesondere die zwingenden Vorschriften des § 14 Abs. 5 FSG-GV aufklären müssen.

Wie das Gericht hätte die belangte Behörde demgemäß Feststellungen zu treffen gehabt, ob der Bf alkoholabhängig ist oder war oder den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist oder dass er gehäuften Missbrauch begangen hat (vgl § 14 Abs. 1 und 5 FSG-GV). Diese Tatsachen müssen sich aus dem Ermittlungsverfahren, insb. dem amtsärztlichen Gutachten ergeben und ist die belangte Behörde nach der ständigen Judikatur des VwGH verpflichtet, den Sachverständigen (Amtsarzt) bei Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit des Gutachtens zur Ergänzung aufzufordern (vgl. (VwGH 13. April 2018, Ra 2018/02/0028, mwN; zuletzt 11. Juli 2018, Ra 2018/17/0048).

Vorliegend ergeben sich die erforderlichen medizinischen Momente nachvollziehbar aus den vom Gericht verwerteten medizinischen Unterlagen, weshalb das Gericht die mangelhafte Begründung der belangten Behörde sanieren konnte.

III.2.3. Aufgrund der psychiatrischen Stellungnahme war zusätzlich die Auflage Code 68 „kein Alkohol“ beim Lenken von Kraftfahrzeugen anzuordnen.
Die generelle Vorschreibung von Abstinenz als Auflage, unabhängig vom Lenken von Kraftfahrzeugen, findet keine Grundlage im Gesetz.

Ergeben die Haaranalysen des Bf neuerlichen Alkoholkonsum, werden Psychiater und Amtsarzt diesen Umstand bei der nächsten Begutachtung schlüssig zu beurteilen haben.
Es darf aber bemerkt werden, dass ein bei einer Haaranalyse ermittelter, den Abstinenz-cut-off von 7 pg/mg übersteigender Wert die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht per se ausschließt (vgl. hiezu VwGH 26. April 2018, Ra 2018/11/0031 mwN).
Der Haaranalysebefund ist vielmehr Beurteilungsgrundlage für eine neue psychiatrische Stellungnahme und ein amtsärztliches Gutachten. In diesen werden

sich die Ärzte mit dem ermittelten Wert auseinanderzusetzen haben und wird schlüssig und bezogen auf die Tatbestände des § 14 FSG-GV die gesundheitliche Situation dargelegt werden müssen, die der Behörde eine ausreichende Beurteilungsgrundlage dahin bereit stellt, ob der Proband von Alkohol abhängig ist oder den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (§ 14 Abs. 1 FSG-GV, vgl. hiezu die zitierte Judikatur des VwGH) oder alkoholabhängig war oder gehäuften Missbrauch begangen hat (§ 14 Abs. 5 FSG).

Derzeit erachtet der Psychiater die gänzliche Abstinenz aus medizinischen Gründen noch als erforderlich, was angesichts der gerichtsbekannten hohen Rückfallwahrscheinlichkeit in alte Konsummuster nachvollziehbar erscheint. Dem Bf ist daher im vom Gesetz gedeckten Ausmaß (Code 68), also beim Lenken von Kraftfahrzeugen, Abstinenz vorzuschreiben. Die Frage der darüberhinausgehenden Abstinenz ist eine medizinische Frage, die Thema der fachlichen Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ ist, kann aber nicht mittels Auflagen in den Bescheid einfließen.
Der Bf muss sich aber bewusst sein, dass im Falle der neuerlichen Feststellung eines Alkoholkonsums, dies Auswirkungen auf künftige medizinische Beurteilungen haben kann.

III.2.4. Ergebnis

Aus den dargestellten Gründen war der behördliche Bescheid im Bereich der Bedingungen und Auflagen zu korrigieren. Überdies war dem Bf für die Dauer der Befristung Abstinenz beim Lenken von Kraftfahrzeugen vorzuschreiben und ist diese mittels von der belangten Behörde einzeln abzurufenden Haaranalysebefunden zu überwachen. Die Haare sind bei der Behörde abzunehmen, um sicherzustellen, dass es sich bei den untersuchten Haaren auch um jene des Bf handelt und ist die Haaranalyse demgemäß von der belangten Behörde in Auftrag zu geben. Dies lässt sich der von der belangten Behörde gewählten Spruchformulierung nicht entnehmen. Die Kosten sind vom Bf zu tragen. Zum Ende der Befristung hat der Bf ein aktualisiertes amtsärztliches Gutachten beizubringen. Die Anzahl der bis 18. Dezember 2019 zu erbringenden Haaranalysen ist vom Gericht zeitlich entsprechend anzupassen (vgl. VwGH 30.07.2018, Ra 2018/11/0079). Zumal diese jeweils einen dreimonatigen Zeitraum abdecken, reichen 2 Kontrolluntersuchungen bis zum Befristungsende aus.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Befristung ab dem Ausfertigungsdatum des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. Dies war der 19. Dezember 2018. Die belangte Behörde hat die Lenkberechtigung des Bf daher korrekt befristet und kann dem Antrag des Bf, die Frist ab 4. Juni 2018 zu berechnen, daher nicht nachgekommen werden.

Persönliche, berufliche und private Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, außer Betracht zu bleiben (vgl. statt vieler VwGH 11.04.2000, 99/11/0328, mit Hinweis E 24.8.1999, 99/11/0166).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Bezug habende Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis ausführlich dargestellt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl